

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	25 (1954)
Heft:	9
Artikel:	Gefängniskunde
Autor:	Hess, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehungsfachleuten eine Anstalt für diese sogenannten schwersterziehbaren Jugendlichen gefordert. In letzter Zeit scheinen diese Beratungen sich langsam in konkrete Wünsche und Vorstellungen zu formen. Ich hoffe nur, dass bei diesen Wünschen der Bogen nicht überspannt werde, das heißt, dass man sich auf ein erreichbares Programm einige und eine vernünftige Lösung versucht, in welcher der Aufwand in finanzieller und pädagogischer Hinsicht, innerhalb der Grenzen des Erreichbaren liegt. Auch hier ist eine vernünftige Lösung nur auf dem Boden der ange-deuteten Regionalplanung möglich.

Wenn schon im bestehenden Recht der Straf- und Massnahmenvollzug ausschliesslich Sache der Kantone ist, besteht anderseits die Pflicht, von der Möglichkeit die mit Art. 383, Abs. 2 des Strafgesetzbuches geboten ist, vermehrt Gebrauch zu machen. Wohl ist hier nur davon die Rede, dass die Kantone über den gemeinsamen Betrieb von Anstalten Vereinbarungen treffen können. Dieses «können» ist aber von den Kantonen künftig vermehrt als bis anhin im Interesse eines geordneten Straf- und Massnahmenvollzuges, als verbindliche Verpflichtung aufzufassen. Wenn dies nicht geschieht, laufen wir Gefahr, in den Zustand der Zeit vor 1942 zurückzufallen und wir werden später zur Einsicht kommen, dass uns das neue Schweizerische Strafrecht im Straf- und Massnahmenvollzug keinen Fortschritt brachte, und dass alle Jahrzehntelangen Bemühungen unserer grossen Strafrechtslehrer auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzuges umsonst waren.

Literatur

I. Aus den Vorarbeiten zum Entwurf eines Schweiz. Strafgesetzbuches

Auszüge aus den Verhandlungsberichten des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen von 1871 bis 1921.
Jakob Dubs Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich 1855.
Etat actuel des Prisons et de la Réforme Pénitentiaire en Suisse, Bericht von Dr. Guillaume, 1872.
Das Problem der Rückfälligkeit und das Eidg. Strafgesetzbuch (Les Récidivistes et le Code Pénal Suisse, Opinions des Directeurs de pénitenciers de la Suisse), 1893.
Darlegung der von dem Kongress in Cincinnati 12./18. 10. 72 angenommenen Grundsätze.
Carl Stoos: Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch, 1893. Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechtes, 1892.
Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch Fassung 1908.
Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch Fassung 1915.
Gutachten Prof. Hafer zum VE des StGB, 1915.
Vorlage der Redaktionskommission und Erläuterungen, 1915.
Exner: Die Kriminalpolitik des Schweiz. Strafgesetzentwurfes, 1917.

II. Das Problem der Freiheitsstrafe im Schweiz. Strafgesetzbuch

General- und Spezialprävention — Vergeltung und Resozialisierung.
Stämpfli: Grundsätzliches über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen nach dem schweiz. Strafgesetzbuch 1939.
Pfander: Die Generalprävention im modernen Strafrecht, 1948..
Petrzilka: Die kriminalpolitische Funktion des Strafvollzugs, 1930.
Pfander: Inwiefern unterscheiden sich Strafen und Massnahmen? 1945.
Frey: Strafrecht ohne Strafe? 1953.
«Zur Frage der Einheitsstrafe», 1953.

III. Das Problem der sichernden Massnahmen im Schweiz. StGB

Schweiz. Verein über die Errichtung einer interkantonalen Rettungsanstalt für junge Verbrecher und verwahrloste Kinder, 1875.
Delaquis: Sichernde Massnahmen, 1925.
Nägeli: Das Zürcher Projekt einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene vor dem Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 1939.
Germann: Zu den Massnahmen des StGB, 1943.
Frey: Das Verhältnis von Strafe und Massnahme de lege lata und de lege ferenda 1951.

IV. Differenzierungs- und Anstaltsprobleme nach Schweiz. StGB

Verhandlungen des Schweiz. Vereins:
Borel: Der Strafvollzug nach eidg. Recht, 1943.
Kägi: Das Anstaltsproblem, 1946.
Kuhn: Das Problem der Anstalten für Erwachsene, 1949.
Pfander: Differenzierung der Strafarten und Individualisierung im Vollzug, 1946.
Delaquis: Anstaltsreform und Regionalplanung, 1947.
Petrzilka: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug, 1930.
Das Differenzierungsproblem im schweiz. Strafvollzug, 1948.
Delaquis: Entwicklungstendenzen im schweiz. Gefängniswesen der Gegenwart, 1929.

V. Stand der Strafvollzugsreform zehn Jahre nach Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches

Pfenninger: Schweiz. Strafvollzug, 1930.
Reiwald: Ueberlebter Strafvollzug, 1950.
«Nation»: Zur Reform des Strafvollzugs, 1951.
Hinden: Zehn Jahre Schweiz. Strafgesetzbuch, 1952.
Moor: Die praktischen Forderungen der Strafvollzugsreform, 1953.
Pfenninger: Zehn Jahre Schweiz. Strafgesetzbuch, 1952.
«Volksstimme»: Der Stand der Strafvollzugsreform, zur Interpellation Eggenberger im Nationalrat.

Gefängniskunde

Gefängniskunde beschäftigt sich mit Aufgaben und Problemen, die jedermann etwas angehen, der in der *geschlossenen Fürsorge* tätig ist. Wohl ist zu sagen, dass nicht alle Internierten und in Heimen untergebrachten als «Gefangene» bezeichnet werden dürfen. Die Grenzziehung ist aber heute — ohne Nachteil für die Praxis — verschwommen. In gleichen Betrieben sind Kriminelle und Nicht-kriminelle, Gefangene und unter einem andern Rechtstitel Internierte untergebracht. Die geschlossene Fürsorge weist ihre besondern Probleme auf, die sich gleich oder doch ähnlich bleiben unbekümmert darum, welchem besondern Zweck ein Heim oder eine Anstalt zu dienen hat. Das Gefängnis darf als extreme Form der Internierung bezeichnet werden. Die Betrachtung der Extreme hilft uns aber oft, bestimmte Probleme klar zu erkennen, richtig einzuordnen und eine geeignete Lösung zu finden. So dürften die nachfolgenden Ausführungen für den gesamten Leserkreis von Interesse sein. Auch für die Vertreter der offenen Fürsorge sind diese Ausführungen von Bedeutung, ist es doch für jene Kreise, die Internierungen anordnen, besonders wichtig, sich über die Konsequenzen einer solchen Massnahme und über das gesamte Leben des Internierten eine möglichst klare Vorstellung machen zu können.

Wir besitzen eine umfangreiche Literatur über das materielle Strafrecht, das ein bestimmtes

menschliches Verhalten für strafbar erklärt und neben oder anstelle der Bestrafung des Rechtsbrechers auch immer mehr sichernde Massnahmen zur Verfügung stellt. Ebenso verfügen wir heute über eine recht umfangreiche Literatur, die uns die Ursachen der kriminellen Handlung mit ihren psychologischen und sozialen Hintergründen verständlich macht. Spärlich dagegen sind Abhandlungen über das formelle Strafrecht, das heißt über das Strafverfahren oder Strafprozeßrecht, und auch über das Gefängniswesen. Und doch besteht auch ein grosses praktisches Bedürfnis nach Fachliteratur auf diesen Gebieten. Die Arbeit von Prof. Dr. iur. Wolfgang Mittermaier, *Gefängniskunde, Ein Lehrbuch für Studium und Praxis* (Verlag F. Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M., 1954, 225 S.) kommt deshalb einem grossen praktischen Bedürfnis entgegen. Es handelt sich dabei für das deutsche Sprachgebiet um die erste zusammenhängende Darstellung der Nachkriegszeit. Und wenn Mittermaier im Vorwort der Hoffnung Ausdruck gibt, «dass endlich die Gefängniskunde ein ganz regelmässig in den Vorlesungsverzeichnissen erscheinendes Fach werde», so zeigt das mit aller Deutlichkeit, welch grosse Bedeutung dieser Strafrechtsgelehrte dem Strafvollzug beimisst. Ich möchte diese Auffassung aus voller Ueberzeugung unterstützen und insbesondere darauf hinweisen, dass der Jurist nur allzu verleitet ist, die formalrechtliche Seite des Strafrechtes zu überwerten und die praktischen Fragen des Vollzuges und der Verbrechensbekämpfung zu vernachlässigen.

«Gefängniskunde ist die Lehre von den Gefängnisanstalten und dem Leben in ihnen» (S. 1). Als Gefängnis werden alle Arten von Anstalten bezeichnet, in denen strafrechtliche Freiheitsentziehungen vollzogen werden (Untersuchungs-, Sicherheits- und Strafhaft, sowie sichernde Massnahmen). «Was bei der Strafe die Freiheitsentziehung bedeuten soll, das sagt kein heutiges Gesetz, das ist nur dem ungeschriebenen vorgessetzlichen Recht zu entnehmen. Darnach soll die Strafe ein als Vergeltung genau abgemessenes Uebel sein» (S. 3). Der Autor fügt aber sogleich bei, dass die reine gefühlsmässige Vergeltung als Uebel sehr wenig Erfolg habe und dass sie für eine verfeinerte Kultur nicht mehr passe. Die ganze *Diskrepanz* zwischen *Strafe* und *Strafvollzug* kommt hier zum Ausdruck, wenn Mittermaier erklärt, dass im Gefängniswesen der ganzen Kulturwelt heute der Erziehungsvollzug gelte, dass aber das Strafrecht von der Tatvergeltung ausgehe, «dass die Vergeltung im Urteil zum Ausdruck komme, während der Vollzug der Erziehung oder Sicherung dienen solle» (S. 5). Dieses Missverhältnis zeigt sich vor allem in der Dauer des Freiheitsentzuges, die sich nicht nach der Persönlichkeit des Täters, sondern im Prinzip nach der Schwere der Tat richtet. Deshalb kommt der Autor zu der fatalen Feststellung, dass das *Strafmass* vielfach dem *Erziehungszweck* entgegen stehe.

Ein *historischer Ueberblick* über das Gefängniswesen (S. 13—29) zeigt, dass von einer geregelten Internierung zu Strafzwecken erst seit dem Jahre 1600 gesprochen werden kann. Das ausgehende 19. und das 20. Jahrhundert führten zur Reform des

Gefängniswesens und zum eigentlichen Erziehungsstrafvollzug. «1933 und 1945 haben die Entwicklung unterbrochen, die bis 1933 gesund und klar war und Deutschland in die vordere Reihe der fortschrittlich gesinnten Länder stellte» (S. 29). Dieses sehr offene Eingeständnis verdient Beachtung, auch wenn der Verfasser in seinen weiteren Ausführungen keine eigentliche Begründung für seine Feststellung gibt. Es soll aber doch in diesem Zusammenhang an einige Daten erinnert werden. Im Jahre 1933 erschien in Hamburg die Arbeit von Georg Dahm und Friedrich Schaffstein, *Liberales oder autoritäres Strafrecht?* Diese beiden «jungen Juristen», wie sie der Kölner Psychiater Gustav Aschaffenburg genannt hat, setzten sich mit andern Autoren für ein nationalsozialistisches Strafrecht ein. Der deutsche Strafrechtsgelehrte Hans v. Hentig setzte sich im gleichen Jahr in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform mit dieser «strafrechtlichen Gegenreformation auseinander. Im folgenden Jahr zeichnet er bereits nicht mehr als verantwortlicher Redaktor dieser bis dahin besonders wertvollen Fachzeitschrift. Die folgenden Jahre verbrachte er in den Vereinigten Staaten. (Heute ist er als Professor an der Universität Bonn tätig). Gustav Aschaffenburg, den ich von einem kriminalpsychologischen Ferienkurs im Jahre 1931 in Luzern her noch in lebendiger Erinnerung habe, schied einige Zeit später aus der Redaktion der gleichen Zeitschrift aus. Selbst Hans Fallada konnte im Jahre 1934 seinen ausgezeichneten Gefängnisroman (Wer einmal aus dem Blechnapf frisst) nur veröffentlichen, weil er im Vorwort an das damalige Regime ein weitgehendes Zugeständnis machte. Auf diese ausgesprochen tragische Entwicklung kann Mittermaier nicht eingehen. Er stellt lediglich in anderem Zusammenhang fest, dass 1933 leider auch die Vertiefung der psychologischen und pädagogischen Behandlung abgebrochen sei (S. 107).

Weniger verständlich ist es, wenn Mittermaier erklärt, dass die Entwicklung auch durch das Jahr 1945 unterbrochen worden sei. Bei den Rechtsgrundlagen des Strafvollzuges (S. 10—13) zeigt er allerdings, in welchem Umfang die Besatzungsmächte einen Einfluss auf den Strafvollzug ausüben vermochten. Ich denke aber, dass für die seitheile Entwicklung und für die heutige Situation noch etwas anderes mitbestimmend gewesen ist. Von 1945 an wurde nämlich der mächtige aber doch sehr problematische Ruf nach Vergeltung der Kriegsverbrechen in Tat umgesetzt. Der «Glaube» an die Notwendigkeit der Vergeltung der kriminellen Tat wurde durch diese ständige Massensuggestion in einer ungeheuren Art und Weise gefördert. Das führte zwangsläufig zu einer weitern rückläufigen Bewegung und zu einer erneuten Erschütterung der Strafrechtsreform. Es macht eben einen gewaltigen Unterschied aus, ob ein Ruf nach irrationaler Vergeltung ertönt, oder ob das ganze Bestreben auf eine wirksame Verbrechensbekämpfung gerichtet ist. Zweifelsohne hätte man auch unter diesem Gesichtspunkt den Kriegsverbrechern in einer adäquaten Form beikommen können, die den Interessen der Allgemeinheit in hinreichender Weise Rechnung getragen hätte.

Im Anschluss an die geschichtliche Entwicklung befasst sich Mittermaier mit dem Schrifttum, statistischen Angaben und mit dem Gefängnisbau, um auf die Insassen der Gefängnisse zu sprechen zu kommen (S. 42—60). Der *moderne Strafvollzug* will auf den «Bestraften» resozialisierend einwirken, «und dazu ist eine Individualisierung und eine Trennung nach verschiedenen Gesichtspunkten nötig» (S. 43). Massgebend sind für Mittermaier weniger rechtliche Qualifikationen als vielmehr psychologisch-pädagogische Gesichtspunkte. Das führt zwangsläufig zur Frage nach einer wissenschaftlich begründeten Persönlichkeitserforschung, wie sie zuerst in Nordamerika gepflegt worden ist (Case-System), heute aber auch auf unserm Kontinent zu immer gröserer Bedeutung gelangt. Mittermaier befasst sich ferner mit den körperlich und geistig kranken Gefangenen und fordert insbesondere, dass «alle *Psychopathen*, auch die in den Strafanstalten verbleibenden, einer genauen *psychiatrischen Beobachtung* und *psychiatrisch durchdachter und beaufsichtigter Behandlung* bedürfen» (S. 56/7). Ob und in welchem Ausmass kriminelle Psychopathen auf eine psychiatrische Behandlung ansprechen, braucht hier nicht untersucht zu werden. Wichtig ist für uns vor allem das Postulat, dass die Betreuung der Psychopathen in den Strafanstalten psychiatrisch durchdacht und beaufsichtigt sein müsse. In dieser Forderung kommt ein ganz moderner Gedanke zum Ausdruck, nämlich die psychiatrische «Supervision» des Anstaltspersonals als Hilfe, die übertragene Aufgabe besser und mit mehr Verständnis für die Probleme, Bedürfnisse und wirklichen Möglichkeiten der Gefangenen zu erfüllen. Die richtig durchgeführte psychiatrische «Supervision» wird auch im Sinne der Psychohygiene eine wesentliche Aufgabe zu erfüllen, weil das Aufreiben in einem fruchtlosen Kampf mit schweren Psychopathen umgangen werden kann und weil dem Anstaltspersonal geholfen wird, sich über die eigenen Reaktionen im Umgang mit der Gefangenen vermehrte Rechenschaft zu geben.

Mittermaier anerkennt, dass der *Beruf des Gefängnisbeamten* überaus schwer ist. «Nur wenn es die Beamten verstehen, als Menschen den Menschen gegenüberzutreten, kann das Misstrauen der Gefangenen verschwinden, das sie bisher allzuoft in eine Gegnerschaft gegen die Beamten kommen liess» (S. 62/3). Da der Strafvollzug nichts mit militärischem Denken zu tun hat (S. 64), müssen an Auslese, Ausbildung und Weiterbildung des Anstaltspersonals sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Außerdem wird der Wert interner Beamtenkonferenzen hervorgehoben. Der Verfasser stellt auch die — leider noch keineswegs selbstverständliche — Forderung auf, dass die Strafvollzugsbeamten auch der Bedeutung und der Schwere ihrer Arbeit entsprechend gestellt und insbesondere auch bezahlt sein sollten (S. 67).

Mittermaier kommt ferner auf die einzelnen Anstaltsarten und auf die verschiedenen Haftarten zu sprechen, insbesondere auf die Vor- und Nachteile von *Einzel- und Gemeinschaftshaft*. In diesem Zusammenhang wird auch das *Schweigegebot* mit der sympathischen Feststellung er-

wähnt, dass «stillschweigend das an sich verbotene Sprechen zugelassen» worden sei (S. 76). Das Schweigegebot habe sich als unnatürlich und undurchführbar erwiesen. Es ist auch tatsächlich unmöglich, Menschen zur Gemeinschaft erziehen zu wollen, wenn ihnen das elementarste Kontaktmittel, nämlich die Sprache, verwehrt bleiben soll. Die Auseinandersetzung mit Einzel- und Gemeinschaftshaft zeigt die ganze Problematik der heutigen Lösung, zeigt aber auch, dass wir hier mitten in einer Entwicklung stehen und dass deshalb nichts Abschliessendes gesagt werden kann. Der Verfasser geht davon aus — und wir pflichten ihm bei — dass die Einzelhaft auf den Menschen stets eigenartig ungünstig wirke und dass das Alleinsein an sich noch nicht zur Besserung führe, wie viele annehmen (S. 78/9). Einzel- und Gemeinschaftshaft werden als eigenartige, selbst den Vollzugsbeamten nicht völlig klar werdende Welt bezeichnet, mit vielen Mängeln, die nicht restlos zu überwinden seien (S. 138). So bleibt das Leben im Gefängnis recht problematisch, sollte aber «harmonisch auf die Resozialisierung gerichtet sein», was noch vielfach verkannt wird. Der Eintrittsuntersuchung, der Anlegung von Personalakten und der Schaffung von Beobachtungsabteilungen in den Strafanstalten selbst wird besondere Bedeutung beigemessen. Auch die helfende Wirkung des individuellen Gesprächs zwischen Gefangenem und Vollzugsbeamten und die Möglichkeiten der «group therapy» werden hervorgehoben.

Die Arbeit in der Strafanstalt hat drei Aufgaben zu erfüllen. Sie dient einmal der Aufrechterhaltung der Ordnung, sodann und hauptsächlich der Erziehung und schliesslich der teilweisen Kostendeckung des ganzen Betriebes. Wenn Mittermaier aber den sittlichen Wert der Arbeit als Erziehungsmittel betont und gerade deshalb den Einwand, Arbeit dürfe nie zur Strafe verwendet werden, für verkehrt hält (S. 88), so können wir dieser Auffassung nicht beipflichten. Strafe wird und muss begriffsnotwendig als Uebel empfunden werden. Wenn aber im ganzen Resozialisierungsprozess die Erziehung zur Arbeit eine zentrale Stellung einnimmt, so soll beim Betroffenen mit der Verrichtung von Arbeit nie die Vorstellung eines Uebels verbunden sein. Jeder einigermassen gesund veranlagte Mensch ist bestrebt, ein Uebel zu überwinden oder ihm auszuweichen. Nur wenn es im ganzen Vollzug gelingt, dem Betroffenen zu einer positiven Einstellung zur Arbeit, ja zu einem eigentlichen positiven Arbeitserlebnis zu verhelfen, kann das erstrebte Ziel erreicht werden.

Mittermaier behandelt weiter die geistige und seelische Hebung der Gefangenen, die Gestaltung ihrer Freizeit, den *Stufenstrafvollzug* oder das Progressivsystem, dessen Durchführung zum Teil an geeigneten Anstalten und an richtig geschultem Personal scheitert. «Heute soll der Gefangene gar nicht mehr so streng von der Aussenwelt abgeschlossen werden, denn für sein späteres Leben ist es notwendig, dass er zu andern Beziehungen hat» (S. 109). Nicht ganz klar wird, ob nach Mittermaier ein Urlaub nur unter Aufsicht oder auch auf einer eigentlichen Vertrauensbasis erfolgen darf. Schweizerische Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ge-

währung eines Urlaubes auf Grund einer Vertrauensbasis und ohne Bestehen eines Rechtsanspruches zu sehr günstigen Resultaten führen kann.

In Zusammenhang mit Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung geht Mittermaier auch sehr offen auf die *Sexualnot* der Anstaltsinsassen ein, ohne jedoch konkrete Lösungen aufzuzeigen zu können. Wichtig ist heute, dass das Problem gesehen wird, dass ferner eine Bereitschaft zu offener Diskussion besteht und dass alle Möglichkeiten einer geeigneten Hilfe ernstlich geprüft werden. Wenn Mittermaier erklärt, die erfahrungsgemäss in der Zelle sehr häufig geübte Onanie sei im allgemeinen nicht gesundheitsschädlich (S. 115), so denkt er wohl in erster Linie an die physische Seite. Ich frage mich aber, ob nicht gerade die Onanie zur seelischen Abkapselung führt und in ihren letzten Konsequenzen der Entwicklung des Gemeinschaftsgefühles im Wege stehen kann. Vielleicht müsste auch diese psychologische Seite des Problems einmal sorgfältig untersucht werden.

Der Autor befasst sich weiter mit den Zuchtmitteln, den Hausstrafen, Sicherungs- und Zwangsmassnahmen und der Frage des Entweichens, der ein fast übermächtiger Freiheitsdrang zu Grunde liege. Trägt der Freiheitsentzug an sich oder die besonders gewählte Form des Freiheitsentzuges der Tragfähigkeit des Gefangenen nicht hinreichend Rechnung, so müssen wir uns fragen, ob es sinnvoll und psychologisch zu verantworten ist, auf das Entweichen mit einer Verlängerung des Freiheitsentzuges zu reagieren. Offensichtlich fehlt uns heute noch eine «eigentliche Therapie gegen das Entweichen».

Der Gefangene steht in einem bestimmten Rechtsverhältnis — das Gefangenschaftsrechtsverhältnis —, aus dem auch die Legitimation zur Beschwerde resultiert, der nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine besondere psychologische Bedeutung zukommt (S. 121).

Die Erörterungen über *Strafdauer* und Beendigung der Freiheitsstrafe führen wiederum in besonderem Masse in die Problematik hinein. Wenn Mittermaier feststellt, dass auch schon eine Freiheitsstrafe von etwa 10 Jahren «einen Menschen physisch wie seelisch so stark verkommen lasse, dass er danach kaum noch in der Freiheit leben» könne (S. 125), so muss man sich erneut nach dem eigentlichen Sinn dieses staatlichen Eingriffs fragen. Eine Klärung dieser Frage ist nur möglich, wenn die Behandlung des Kriminellen — geläutert von aller Uebelszufügung — ausschliesslich der Resozialisierung oder Sicherung dient. Bedingter Strafaufschub, bedingte Entlassung und Verurteilung mit unbestimmtem Strafmaß bieten besondere Möglichkeiten, um der individuellen Persönlichkeit eines Rechtsbrechers entsprechen zu können.

Sorgfältig wird die Fürsorge für Gefangene und zu Entlassende behandelt. Es ist zwar richtig, dass «Fürsorge und Strafe zwei heterogene Begriffe» sind (S. 139). Der individuelle «Strafvollzug» sollte jedoch dem gleichen Ziel zustreben wie die moderne Individualfürsorge. Es geht nicht an, dass der gleiche Staat einen Fürsorgeapparat zur Verfügung stellt, der auch die Schäden wieder gutmachen soll, die dem Rechtsbrecher durch den Strafvollzug zu-

gefügt worden sind! Solche Ueberlegungen führen immer mehr weg von der Strafe und hin zur sichernden Massnahme, die bei Mittermaier eine sorgfältige Behandlung erfährt. Der Schweizer Carl Stooss habe «1893 den Stein ins Rollen gebracht; ihm ist der Gedanke einer Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die nicht Strafe ist, sondern neben dieser steht und für sie eintritt, zu verdanken» (S. 153). Tatsächlich hat unser Schweizerisches Strafgesetz in dieser Hinsicht Pionierarbeit geleistet, weil die sichernde Massnahme, die sich der Eigenart des Rechtsbrechers anpassen soll, treten kann anstelle der Strafe, die sich nach der Schwere der Tat richtet und nicht oder doch nur in begrenztem Umfang der Persönlichkeit des Betroffenen Rechnung zu tragen vermag.

Eine eingehende Erörterung erfährt schliesslich auch die besondere Behandlung der *Jugendlichen* (S. 171—194). Auf diesem Gebiet war es ja auch am einfachsten, die Gedanken einer modernen Strafrechtsreform zu realisieren. Die neueste deutsche Entwicklung mit Einschluss der Revision vom 4. 8. 1953 steht neben einer zwar gedrängten aber doch sehr sorgfältigen Darstellung des ausländischen Rechtes.

Obschon Mittermaier fast bei allen Gebieten auf das Ausland verweist, gibt er uns noch eine zusammenhängende Darstellung der ausländischen Entwicklung (S. 195—217), für die der Leser ebenfalls sehr dankbar sein darf. Der Verfasser hat überhaupt auf relativ wenig Raum ein unglaublich grosses Material festgehalten und verarbeitet. Die Arbeit vermittelt uns viel Wissenswertes. Sie gibt uns aber auch Anlass zu eigener und gelegentlich auch kritischer Stellungnahme.

Dr. iur. Max Hess, Zollikon.

Was wissen wir von den Ursachen der Bewährung der strafentlassenen Frau

Eine diesjährige Diplomarbeit der *Schule für Soziale Arbeit*, Zürich: «Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen», von Margrit Gerber, versucht an Hand von drei Frauenschicksalen diesen Bewährungsursachen nachzugehen. Der ausführlich geschilderte Lebenslauf lässt Zusammenhänge erkennen zwischen schweren Lebenserlebnissen und späterer Straffälligkeit. Es ist erschütternd zu sehen, wie Liebesentzug und Unverständnis der Umwelt die drei Frauen geschädigt haben. Die Bewährung nach der Strafentlassung gelingt bei allen erst nach mehrmaligem Rückfall. Die Ursachen zu der Bewährung sind individuell verschieden. In den drei Fällen hat aber die Umwelt Entscheidendes zu der Bewährung beigetragen, indem sie die strafentlassene Frau neu angenommen hat. — Wer sich für die Probleme der Strafentlassenen interessiert, wer sich mitverantwortlich fühlt an ihrer Bewährung, wer selber in der Entlassenenfürsorge tätig ist, wird in dieser Diplomarbeit «Ursachen der Bewährung strafentlassener Frauen» neue Anregung für eine zielbewusste Betreuung finden.

sa.